



International Cultural Youth Exchange  
Internationaler Jugend- und Kulturaustausch  
Echange Culturel International de Jeunes

## STATUTEN DES ICYE SCHWEIZ

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "International Cultural Youth Exchange", abgekürzt "ICYE", besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Die französische Bezeichnung lautet "Echange Culturel International de Jeunes", die deutsche "Internationaler Jugend- und Kulturaustausch". Er ist Mitglied der "Federation of National Committees in the International Cultural Youth Exchange", im folgenden "Federation" genannt.

#### Art. 2 Sitz

ICYE hat seinen Sitz in Bern.

### II. ZWECK UND ZIELE

#### Art. 3 Ideeller Zweck

ICYE ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

#### Art. 4 Politische und konfessionelle Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Anliegen bezüglich der Rahmenbedingungen für die Sozialeinsätze des Vereins dürfen auch politisch vertreten werden.

#### Art. 5 Internationale Verständigung

Der Verein organisiert Sozialeinsätze für junge Schweizer/innen im Ausland und für junge Ausländer/innen in der Schweiz. Er bietet dazu Programme von unterschiedlicher Länge an. Der Sozialeinsatz für die Dauer von 6 oder 12 Monaten findet gegenseitig statt. Er fördert das Interesse der Einwohner der Schweiz für alle Länder und Kulturen dieser Erde und trägt dazu bei, dass sich Menschen aller Welt kennen und achten lernen.

#### Art. 6 Zusammenarbeit mit der Federation

ICYE Schweiz ist mit allen Mitgliedsländern der "Federation" nach Massgabe seiner Kräfte für die Gesamtheit der Programmarbeit von ICYE verantwortlich. Er anerkennt die Pflichten, die ihm aus dieser Verantwortung erwachsen.

#### Art. 7 Ziele des Vereins

ICYE Schweiz verfolgt die Ziele der "Federation":

- Gerechtigkeit für alle, die unter sozialen und politischen Ungerechtigkeiten leiden
- Aufheben von zwischenkulturellen und zwischenmenschlichen Schranken durch gelebte Kontakte und Freundschaften
- Arbeit für Frieden auf der Welt
- Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten
- Förderung der Freiwilligenarbeit

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 8 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

#### Art. 9 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die in den Regionalkomitees, in Strategieausschüssen oder bei einzelnen Lagern und Anlässen mitarbeiten (inklusive aktive Schweizer Volunteers und aktive Gastfamilien). Sie müssen sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären. Gewählte Vorstandsmitglieder sind immer Aktivmitglieder.

#### Art. 10 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können werden:

- ehemalige Schweizer Volunteers, ehemalige Mitarbeiter/innen und ehemalige Gastfamilien, sowie weitere interessierte Personen
- Schulen und Arbeitgeber/innen, die sich für die Arbeit von ICYE interessieren
- Organisationen, Ämter und Behörden, die sich mit dem Jugendaustausch befassen
- andere Jugendorganisationen
- Firmen und andere Gönner/innen, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären

#### Art. 11 **Jahresbeiträge**

Die Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind zur Zahlung der von der GV festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Die Beiträge werden jährlich von der GV festgelegt.

#### Art. 12 gestrichen (GV 23.9.2021)

#### Art. 13 **Ausschluss**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied wird über die Gründe des geplanten Ausschlusses informiert, wobei der Ausschluss aus jedem objektiven Grund möglich ist. Das Mitglied bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### Art. 14 **Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand. Offene Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verbindlichkeiten des austretenden Mitglieds bleiben bestehen.

#### Art. 15 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Wird ein fälliger Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht innert 30 Tagen beglichen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es dafür eines weiteren Verfahrens oder einer weiteren Erklärung bedarf.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 16 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren/Revisorinnen
- e) der Beirat

## **a) GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 17 Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vor deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

### **Art. 18 Zeitpunkt der Durchführung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im September oder Oktober statt.

### **Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Verlangen einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe mindestens eines Verhandlungsgegenstandes und des entsprechenden Antrages an den Präsidenten, resp. die Präsidentin gestellt wird.

### **Art. 20 Rechte der Mitglieder**

An der Generalversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sofern der Mitgliederbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt wurde. Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist an der Generalversammlung vor deren Beginn abzugeben oder rechtzeitig der Geschäftsstelle einzureichen. Rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingegangene schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern werden, sofern möglich, als Stimmen gewertet.

### **Art. 21 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern, die traktandiert werden sollen, müssen dem Präsidenten, resp. der Präsidentin jeweils bis zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 22 Beschluss über nicht traktandierte Geschäfte**

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und Beschluss gefasst werden.

### **Art. 23 Beschlussfassung mit einfachem Mehr**

Die Beschlussfassung geschieht unter Vorbehalt des Art. 24 durch das Mehr der Stimmenden.

### **Art. 24 Beschlussfassung mit qualifiziertem Mehr**

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Solche Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn sie traktandiert sind.

### **Art. 25 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

### **Art. 26 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisorinnen
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über Budget und Tätigkeitsprogramm
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Besprechung weiterer traktandierter Geschäfte.

## **b) VORSTAND**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

In der Regel besteht der Vorstand aus den nachfolgend aufgezählten Mitgliedern.

- Präsidium
- Kassier/in
- Mitglieder der Strategieguppen
- Sonstige Mitglieder

Der Vorstand setzt sich aus verschiedenen Strategieguppen zusammen. Der Vorstand bestimmt die Strategieguppen. Es können im Vorstand Verantwortliche für nachfolgende Ressorts (oder weitere nicht aufgeführte Ressorts) gewählt werden.

- Ressort Incoming
- Ressort Outgoing
- Freiwilligenkoordination
- Gastfamilienbetreuung
- Fundraising

Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so muss sich der Vorstand innerhalb eines halben Jahres durch eine ausserordentliche GV bestätigen lassen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer oder mehreren Strategieguppen sein. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Stichtscheid liegt beim Präsidium. Der Vorstand trifft sich in der Regel alle zwei Monate. Eine Finanzsitzung muss im August stattfinden.

### **Art. 27a Vertretungsbefugnis**

Das Präsidium sowie der/die Kassier/in verfügen für die Konten von ICYE über eine Einzelunterschrift. Verträge und Vereinbarungen die in die Kompetenz des Vorstands fallen, werden Kollektiv zu zweien unterschrieben, d.h. ein Mitglied des Präsidiums sowie das zuständige Vorstandsmitglied.

### **Art. 28 Weitere Mitglieder**

Der Vorstand ist befugt, weitere Mitglieder für spezifische Aufgaben aufzunehmen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

### **Art. 29 Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts**

Die Anforderungen an einzelne Ressorts werden im Pflichtenheft definiert. Diese werden vom Vorstand erlassen.

Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts sind in Reglementen näher umschrieben. Diese werden vom Vorstand erlassen.

### **Art. 30 Wahl des Vorstandes**

Bei der Bestellung des Vorstandes soll auf die persönliche Eignung und die Motivation der Kandidaten und Kandidatinnen gemäss Vorstandsreglement geachtet werden. Dem Vorstand muss eine angemessene Anzahl ehemaliger Schweizer Volunteers angehören. Neue Mitglieder wählt der Vorstand in eigener Kompetenz. Alle neuen und alten Mitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden, ansonsten sie als abgewählt gelten. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung.

### **Art. 31 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr (von einer zur nächsten ordentlichen Generalversammlung). Wiederwahl ist möglich und erwünscht. Vom Vorstand während des Jahres selbst gewählte neue Mitglieder sind bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.

#### **Art. 32 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand sorgt insbesondere für eine angemessene Positionierung des Vereins im Marktumfeld der Austauschorganisationen und kümmert sich um die strategische Ausrichtung des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, Geschäftsordnung, Vorstandsreglement und weitere Reglemente zu erlassen und abzuändern. Geschäfte, die durch diese Statuten keinem Organ explizit zugeteilt werden, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

#### **c) GESCHÄFTSSTELLE**

##### **Art. 33 Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben des Vereins wahr.

**Art. 34** gestrichen (GV 29.09.2012)

#### **d) REVISION**

##### **Art. 35 Die Revisoren / Revisorinnen**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen. Diese prüfen und verifizieren die Rechnung des Vereins sowie die laufende Geschäftstätigkeit. Sie reichen ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung schriftlich ein.

Mit diesem Amt kann durch Beschluss der Generalversammlung auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.

#### **e) BEIRAT**

##### **Art. 36 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat übt eine beratende Funktion innerhalb des Vereins aus und kann vom Vorstand insbesondere für Fragen der strategischen Ausrichtung, für die Weiterentwicklung der Vereinspolitik und für neue Denkanstöße beigezogen werden. Der Beirat gibt seine Empfehlungen zuhanden des Vorstandes ab. Er trifft sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Generalversammlung.

##### **Art. 37 Die Mitglieder**

Der Beirat setzt sich aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern und anderen ehemals bei ICYE tätigen oder sonst wie interessierten Personen zusammen. Für Erstere erfolgt der Beitritt mit deren Einwilligung nach Rücktritt aus dem Vorstand automatisch. Andere potenzielle Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

#### **V. FINANZWESEN, STIPENDIEN UND DARLEHEN**

##### **Art. 38 Verantwortlichkeit für das Finanzwesen**

Für die finanziellen Belange des Vereins ist der/die Kassier/in verantwortlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Buchhaltung einer Person übergeben werden, die nicht im Vorstand des Vereins ist.

##### **Art. 39 Die finanziellen Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

1. Teilnehmerbeiträgen
2. Mitgliederbeiträgen
3. Beiträgen der Öffentlichen Hand
4. Privaten Spenden

##### **Art. 40 Stipendien und Darlehen**

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ausgewählten Kandidaten und Kandidatinnen Stipendien oder Darlehen zu gewähren. Die Stipendien und Darlehen können mit Auflagen versehen werden. Wenn immer möglich ist für ein Darlehen angemessene Sicherheit zu leisten.

#### **Art. 41 Verdienstregelung**

Der Vorstand setzt eine Verdienstregelung fest, die die Einkünfte der Volunteers in der Schweiz aus deren Projektarbeit verwaltet. Ziel der Verdienstregelung ist, die Taschengelder der Volunteers in der Schweiz auszugleichen.

### **VI. BESCHWERDEN**

#### **Art. 42 Beschwerden gegen Vereinsorgane**

Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden der Generalversammlung bis spätestens 40 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen. Beschwerden haben auf Entscheide der Vereinsorgane keine aufschiebende Wirkung.

### **VII. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 43 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

#### **Art. 44 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 45 Liquidation des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die die Gelder möglichst im Sinne von ICYE einsetzen wird.

#### **Art. 46 Lücken in den Statuten**

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2009

Teilrevisionen:

Bern, 26.09.2010/bs rev. Art. 27

Bern, 24.09.2011/bs rev. Art. 27

Bern, 29.09.2012/bs rev. Art.16, Art. 27, Art. 34

Bern, 20.09.2014/rz rev. Art. 27

Bern, 23.09.2021/(lb) rev. Art. 11, Art. 12, Art. 27, Art. 27a, Art. 29



Lukas Birrer  
Präsident



Katja Schwab  
Vize-Präsidentin

Bern, 1.9.2022